



# Individuelle Gesundheitsleistungen

Ihre Möglichkeiten und Rechte als Patient

## Vorwort

Wer kennt das nicht – ein Arzttermin steht an, wegen einer Routineuntersuchung, einer speziellen Therapie oder akuter Beschwerden. Alles kein Problem, im Normalfall zahlt ja die Krankenkasse. Aber dann sitzt man im Sprechzimmer und der Arzt des Vertrauens bietet eine neue Behandlung an, ganz modern, sehr effektiv, es gäbe nur Gutes darüber zu berichten. Der Haken an der Sache ist, dass die Kasse die Kosten der Maßnahme nicht übernimmt. Fast jeder Patient stand schon einmal vor der Entscheidung, ein solches Angebot anzunehmen oder auszuschlagen.

Gemeint sind die Individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL), auch bekannt als „Selbstzahlerleistungen“ – scheinbar notwendige, zusätzliche medizinische Maßnahmen, die einem beim Arztbesuch angeboten werden und aus eigener Tasche bezahlt werden müssen.

Dieser kleine Ratgeber soll Sie allgemein über IGeL informieren sowie über Ihre Möglichkeiten und Rechte als Patient aufklären.

### Ihre IKK Brandenburg und Berlin

Herausgeber:



9. Auflage

Stand: 1. Januar 2024 · GK100119

© PRESTO Gesundheits-  
Kommunikation GmbH

[www.presto-gk.de](http://www.presto-gk.de)

## Was sind IGeL?

Das gängige Verständnis von Individuellen Gesundheitsleistungen ist, dass darin alle ärztlichen Maßnahmen eingeschlossen sind, die als Patient in der Praxis aus eigener Tasche bezahlt werden müssen, weil sie nicht als Kassenleistungen gelten.

Da das Spektrum der übernommenen zusätzlichen Leistungen jedoch von Kasse zu Kasse variieren kann, sollte die Definition eindeutiger ausfallen. IGeL sind demnach jene Leistungen, die nicht zu dem festgeschriebenen Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gehören. Größtenteils handelt es sich dabei um Zusatzvorsorgeuntersuchungen oder neue alternative Methoden zur Heilung von Krankheiten, deren tatsächlicher Nutzen (noch) nicht durch medizinische Studien nachgewiesen wurde.

Beispielsweise gehören dazu:

- Maßnahmen zur reinen Früherkennung ohne Verdachtsmoment, z. B. Ultraschall der Eierstöcke zur Früherkennung eines Ovarialkarzinoms bei der Frau oder PSA-Test zur Früherkennung von Prostatakrebs beim Mann,
- Therapiemöglichkeiten bestehender Erkrankungen, z. B. die Laserbehandlung von Krampfadern oder die Stoßwellentherapie bei einer sog. Kalkschulter,
- außerdem kosmetische Leistungen, sportmedizinische Untersuchungen und bestimmte Impfungen.

Die meisten Angebote versprechen neuere und bessere Methoden, Krankheiten frühzeitig zu erkennen oder behandeln zu können. In vielen Fällen fehlt den Patienten das Wissen über den tatsächlichen Nutzen oder die möglichen Risiken dieser zusätzlichen Behandlungen. Oft bleibt auch gar nicht genug Zeit, eine eigenständige und wohlüberlegte Entscheidung zu treffen.

Nur allzu schnell lässt sich der Patient von der pauschalen Annahme verleiten, die Kasse wird das schon im Nachhinein übernehmen. Dem ist jedoch nicht so! Was als IGeL erst einmal selbst bezahlt wurde, wird später nicht von der Krankenkasse zurückerstattet.

### **Was die Kassen leisten dürfen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) – ein Gremium mit Vertretern von Leistungserbringern, Krankenkassen und Patienten – bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der GKV für die fast 74,6 Millionen Versicherten (12/2023) und legt damit fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von den Krankenkassen erstattet werden dürfen. Die Leistungen müssen dabei immer ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein, sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Zudem sollen sie sowohl in puncto Qualität als auch Wirksamkeit auf dem aktuellen medizinischen Stand sein.

Darüber hinaus kann es den Krankenkassen durchaus gestattet sein, für ihre Mitglieder besondere Leistungen zu übernehmen, solange der G-BA sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Die Satzung der Kasse regelt dann Art, Dauer und Umfang dieser zusätzlichen Leistungen.

### **Aus Sicht des Arztes**

Für Ärzte bedeuten IGeL vor allem eines – zusätzliche Einnahmen. Die Preise sind nicht gesetzlich verankert, weshalb sie von Praxis zu Praxis variieren können. Natürlich sollten nicht rundweg jedem Arzt, der IGeL anbietet, ausschließlich wirtschaftliche Interessen unterstellt werden. Möglicherweise ist er tatsächlich vom Nutzen der jeweiligen Untersuchung bzw. Behandlung überzeugt, da er positive Erfahrungen gemacht hat. Zum anderen wollen viele Patienten aktiv und über die Regelleistungen hinaus an ihrer Gesundheit arbeiten und die Ärzte sind bestrebt, diesem Wunsch nachzukommen.

Daneben gibt es durchaus auch Ärzte, die komplett auf die zusätzlichen Leistungen verzichten und sogar ausdrücklich darauf hinweisen, dass sie keine IGeL anbieten.

### Unser Tipp

- *„Positive Erfahrungen“ von Ärzten mit den von ihnen zusätzlich angebotenen Leistungen sind noch kein ausschlaggebender Beweis für deren Wirksamkeit und Notwendigkeit.*

## Eine Flut von Angeboten

Wird nun ein Arzt aufgesucht, der IGeL für sinnvoll erachtet und anbietet, werden die Patienten in den meisten Fällen schon am Empfang damit konfrontiert. Medizinische Fachangestellte (Arzthelferinnen) sind in der Praxis die erste Instanz, mit der sie in Kontakt kommen. Die Angestellten sind es auch, die vorweg die zusätzlichen und kostenpflichtigen Leistungen anbieten und dazu ermuntern, den Arzt darauf anzusprechen. Als Patient kann man dabei nicht sicher sein, inwieweit sie selbst hinter den angepriesenen Leistungen stehen, ob sie davon überzeugt sind oder nicht.

Die nächste Station ist das Wartezimmer. Hier informieren Flyer, Broschüren, Poster, „Wartezimmer-TV“ usw. über zusätzliche Maßnahmen, die in Anspruch genommen werden können bzw. sollen. Für das Platzieren von IGeL-Werbung ist der Wartebereich ein entscheidender Ort, da man sich hier als Patient zwangsläufig (länger) aufhalten muss.

Nachdem die potenziellen Selbstzahler auf die Thematik vorbereitet sind, folgt das Arztgespräch. Eventuell bringen sie nun schon eine gewisse Bereitwilligkeit und Neugier auf die IGeL mit. Das Gespräch mit dem Arzt muss sie dann nur noch in ihrem Wunsch bestärken.

## Was darf der Arzt?

Es gibt keine einheitlichen Regeln, in welchem Maße es dem Arzt erlaubt ist, seine IGeL zu bewerben. Zumindest können aber die Kassenärztlichen Vereinigungen – Einrichtungen der ärztlichen Selbstverwaltung in den Bundesländern, bei denen der Sicherstellungsauftrag liegt – gewisse Richtlinien vorgeben. Danach ist es durchaus zulässig, dass der Arzt seine Patienten aktiv auf Selbstzahlerleistungen anspricht.

### Wichtig

- *Der Arzt sollte keinesfalls massiv drängen oder Druck ausüben, indem er mit negativen Folgen droht. So ist es z. B. nicht zulässig, dass er die Behandlung verweigert, falls der Patient eine angebotene IGeL ablehnt.*

## Das Geschäft mit den IGeL

Rund um die IGeL hat sich ein regelrechter Geschäftszweig entwickelt, denn nicht nur Ärzte können Kapital daraus schlagen. Kommunikationsagenturen bieten beispielsweise Verkaufstrainings und Schulungen für das Praxispersonal an, denn das gehört nicht zur ursprünglichen Kernkompetenz medizinischer Fachangestellter. Rhetorische und kommunikationspsychologische Techniken sollen die Patienten davon überzeugen, IGeL in Anspruch zu nehmen. Hinzu kommen die zahlreichen Werbemittel wie Flyer, Broschüren, Poster und „Wartezimmer-TV“, die eingesetzt werden, um Selbstzahlerleistungen anzupreisen.

## Mangelhafte Kenntnisse über IGeL

Das eigentliche Problem mit den IGeL besteht darin, dass Patienten schlichtweg zu wenig über die einzelnen Methoden

wissen. Ärzte, Praxispersonal und Werbeträger zeigen erst einmal nur die positiven Aspekte auf. Über Risiken und tatsächlichen Nutzen der zusätzlichen Untersuchungen und Behandlungen wird oft nur auf Nachfrage informiert. Die meisten Patienten fühlen sich jedoch einem Entscheidungsdruck ausgesetzt, weil in den häufigsten Fällen gar nicht genug Zeit für genaue Überlegungen und Abwägungen bleibt. So scheuen sie sich beispielsweise, am Empfang mit der Arzthelferin lange Debatten darüber zu führen, wenn bereits andere Patienten in der Warteschlange stehen. Andere setzen einfach nur bedingungsloses Vertrauen in ihren Arzt und verzichten deshalb auf detailliertes Nachfragen. Einige IGeL werden auch als einmaliges Angebot deklariert, welches beim nächsten Arztbesuch schon nicht mehr zur Verfügung stehen könnte. Der Zeitdruck und die mangelhaften Informationen spielen hier eine entscheidende Rolle.

### Wo kann ich mich informieren?

Die Internetplattform IGeL-Monitor ([www.igel-monitor.de](http://www.igel-monitor.de)) wurde vom Medizinischen Dienst Bund (MD Bund) entwickelt, um alle wichtigen Informationen bereitzustellen. Die Redaktion der Plattform bemüht sich um Objektivität und Unabhängigkeit und stützt ihre Arbeit auf wissenschaftliche Studien. Hier können sich Patienten über die am häufigsten angebotenen Zusatzleistungen informieren, so z. B. die Glaukom-Früherkennungsuntersuchung, bei der der Augenninnendruck gemessen wird, um den Grünen Star rechtzeitig zu erkennen.

» Im IGeL-Monitor finden Patienten alle relevanten Informationen, von der Beschreibung des gesundheitlichen Problems über die Untersuchungs- bzw. Behandlungsmethode bis hin zur Bewertung und Risikoanalyse. «

Zwar sind längst nicht alle IGeL aufgelistet, aber das Spektrum wird kontinuierlich erweitert. Es existieren hunderte IGeL, die sich beliebig unterteilen lassen und es kommen immer wieder neue hinzu. Die Bewertungsskala des Monitors umfasst fünf Bewertungsaussagen: positiv, tendenziell positiv, unklar, tendenziell negativ und negativ. Zudem werden die Bewertungsmethodik und die Vorgehensweise genauestens erläutert.

### Bereits erfolgte Bewertungen (nicht abschließend)

- **Positiv:** Derzeit wird keine IGeL vom MD Bund mit dem Prädikat „positiv“ bewertet.

---

- **Tendenziell positiv:** Akupunktur zur Migräneprophylaxe, Lichttherapie bei saisonal depressiver Störung („Winterdepression“)

---

- **Unklar:** Akupunktur zur Vorbeugung von Spannungskopfschmerzen, Biofeedback-Therapie bei Migräne, Hochtontherapie, Laser-Behandlung von Krampfadern, Stoßwellentherapie bei der Kalkschulter, Ultraschall der Brust zur Krebsfrüherkennung

---

- **Tendenziell negativ:** Augeninnendruckmessung zur Glaukom-Früherkennung, Blutegeltherapie bei Kniearthrose, Eigenbluttherapie bei Tendinopathie, Hirnleistungs-Check zur Früherkennung einer Demenz, operative Behandlung des Schnarchens (Rhonchopathie), Protein C-Bestimmung zur Einschätzung des Thrombose-Risikos, PSA-Test zur Früherkennung von Prostatakrebs, Stoßwellentherapie beim Tennisarm, Ultraschall der Halsschlagadern zur Schlaganfallvorsorge

---

- **Negativ:** Colon-Hydro-Therapie, Immunglobulin G-Bestimmung zur Diagnose einer Nahrungsmittelallergie, Ultraschall der Eierstöcke zur Krebsfrüherkennung

(Quelle: [www.igel-monitor.de](http://www.igel-monitor.de))



Im IGeL-Monitor stehen jedoch nicht nur die Bewertungen im Vordergrund. So werden neben einer detaillierten Darstellung des IGeL-Marktes auch Fragen zum Nutzen bzw. Schaden der Selbstzahlerleistungen diskutiert und kritisch betrachtet. Patienten und Interessierten wird ein umfangreiches Bild von der Problematik geliefert und gleichzeitig ermöglicht, sich selbst eine unabhängige Meinung zu bilden.

### Wie verhalte ich mich am besten?

- Lassen Sie sich nicht verunsichern! Alle wirklich notwendigen medizinischen Maßnahmen werden durch den Leistungskatalog der GKV abgedeckt.
- Auch wenn IGeL oftmals so angepriesen werden – gehen Sie nicht selbstverständlich davon aus, dass sie für Ihre Gesundheit medizinisch sinnvoll oder gar notwendig sind.
- Nur weil Ihr Arzt eine IGeL dringend empfiehlt, heißt das nicht, dass sie auch sehr zeitnah erfolgen muss. Nehmen Sie sich die Zeit, genau darüber nachzudenken, denn IGeL sind in aller Regel keine dringenden Leistungen. Sehen Sie daher von übereilten Entscheidungen ab, aber behalten Sie im Hinterkopf, dass Sie evtl. einen weiteren Arzttermin vereinbaren müssen.
- Ihr Arzt bzw. das Praxispersonal hat nicht das Recht, Ihnen die Behandlung zu verweigern, falls Sie eine angebotene IGeL ablehnen. In einem solchen Fall sollten Sie umgehend Ihren IKK-Berater oder direkt die zuständige Kassenärztliche Vereinigung informieren.
- Falls Sie sich für eine bestimmte IGeL interessieren, empfehlen wir Ihnen, sich bereits vor dem Arztbesuch über die jeweilige Untersuchung bzw. Therapie zu informieren.

- Auch wenn Sie Ihrem Arzt – vollkommen berechtigt – Ihr vollstes Vertrauen entgegenbringen, sollten Sie im Gespräch unbedingt erfragen:
  - welchen Nutzen die IGeL konkret hat, besonders im Vergleich zur Kassenleistung,
  - welche Risiken bestehen bzw. Schäden auftreten können,
  - inwieweit diese Methode getestet und auf ihre Wirksamkeit geprüft wurde,
  - welche Kosten auf Sie zukommen,
  - welche Folgen sich aus dem entsprechenden Ergebnis ableiten können, z. B. Folgeuntersuchungen und -kosten.

### Wichtig

- *Häufig gehen Patienten davon aus, dass eine IGeL im Nachhinein eventuell doch von der Krankenkasse übernommen wird, weil der Arzt oder das Praxispersonal dies möglicherweise nicht eindeutig kommuniziert hat. Daher nochmal: Dem ist nicht so! Kosten einer IGeL, die bereits selbst bezahlt worden sind, dürfen in keinem Fall von den Krankenkassen erstattet werden.*

- In besonderen Situationen kann eine von Ihnen gewünschte Selbstzahlerleistung jedoch auch Kassenleistung sein. Dahingehend sollten Sie sich im Vorfeld bei Ihrem IKK-Berater informieren.
- Falls Sie sich für die Inanspruchnahme einer IGeL entschieden haben, bestehen Sie auf der schriftlichen Vertragsform. Darin sollten der Umfang und die Kosten der Leistung genau formuliert und vereinbart sein.

### Unser Tipp

- Die UPD – Unabhängige Patientenberatung Deutschland (in Kürze wieder online: [www.patientenberatung.de](http://www.patientenberatung.de)), die Verbraucherzentralen oder auch die Beratungsstellen der Ärzteschaft gewähren Ihnen weitere Hilfestellung.

## Patientenrechtegesetz

Mit dem sog. Patientenrechtegesetz sind im Jahr 2013 u.a. Regelungen bezüglich der IGeL getroffen worden. Im Rahmen des Behandlungsvertrages bestehen seither erweiterte Verpflichtungen der Ärzte gegenüber ihren Patienten (§§ 630a ff BGB – Bürgerliches Gesetzbuch):

- Falls der Arzt im Vorfeld weiß bzw. hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass die Behandlungskosten nicht vollständig von einem Dritten (insbesondere der gesetzlichen Krankenkasse) übernommen werden, muss er den Patienten vor Erbringung der Leistung in Textform über die voraussichtlichen Kosten einer Behandlung informieren. Ein pauschaler Hinweis auf ein Kostenrisiko genügt nicht.
- Für Leistungen, die nicht von den Krankenkassen übernommen werden dürfen, muss zwingend ein schriftlicher Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient abgeschlossen werden.
- Ärzte unterliegen einer ausdrücklichen Informations- und Aufklärungspflicht, nicht nur in Bezug auf IGeL. Sie müssen ihre Patienten umfassend über alle behandlungsrelevanten Aspekte informieren. Dazu gehören in erster Linie die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung und der Therapieansatz. Dabei müssen sie sich verständlich ausdrücken und sicherstellen, dass der Patient auch alles richtig verstanden hat.

## Fragen Sie nach!

IGeL können nützlich sein und dazu beitragen, Krankheiten frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Wichtig ist dabei nur, dass diese Entscheidung vom Patienten bewusst und eigenständig getroffen wird. Voraussetzung dafür ist eine lückenlose Aufklärung durch den Arzt, auf die jeder Patient ein Anrecht hat und die er unbedingt in Anspruch nehmen sollte.

Mit diesem Falblatt geben wir Ihnen die wichtigsten Informationen für den Umgang mit IGeL an die Hand, damit Sie in Zukunft optimal vorbereitet sind. Natürlich beraten wir Sie auch darüber hinaus jederzeit gern. Setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung!

Weitere Informationen rund um Ihre Gesundheit erhalten Sie unter:

[www.ikkbb.de](http://www.ikkbb.de)

oder kostenlos über  
unser Servicetelefon:

**(0800) 88 33 244**



Wir von hier.  
Regional ist beste Wahl.